seit 1874
TSV ERLABRUNN

seit 1874
TSV ERLABRUNN

Einladung
zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des TSV 1874 Erlabrunn e. V.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Turn- und Sportvereins 1874 Erlabrunn e.V. findet statt am:

Dienstag, 01. Dezember 2026 um 19.30 Uhr im Bürgerhof in Erlabrunn

Die Tagesordnung wird satzungsgemäß mit einer Frist von mindestens 14 Tagen im Schaukasten der Vereine und auch in den sozialen Medien sowie auf der TSV-Homepage veröffentlicht.

Tagesordnung

I. Begrüßung durch den Vorstand

II. Änderung des § 8 Ziffer 1 der Vereinssatzung

Bisheriger Wortlaut:

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem
 - Vorstand „Verwaltung und Organisation“
 - Vorstand „Finanzen und Vermögensverwaltung“
 - Vorstand „Sport“
 - Vorstand „Veranstaltungen“
 - Vorstand „Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Medien“

Neuer Wortlaut:

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem
 - Vorstand „Verwaltung und Organisation“
 - Vorstand „Finanzen und Vermögensverwaltung“
 - Vorstand „Sport“
 - Vorstand „Veranstaltungen“
 - **Vorstand „Liegenschaften“**

III. Änderung des § 8 Ziffer 6 der Vereinssatzung

Bisheriger Wortlaut:

6. Zu seiner Unterstützung ist der Vorstand jederzeit berechtigt, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden. Die Leitung der Ausschüsse soll durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, für sich aus dem Kreis der Mitglieder einen Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter sind nicht berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten.

Neuer Wortlaut:

6. Zu seiner Unterstützung ist der Vorstand jederzeit berechtigt, zeitlich begrenzt oder auf Dauer, Ausschüsse für besondere Aufgaben zu bilden. Die Leitung der Ausschüsse soll durch ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

7. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, für sich aus dem Kreis der Mitglieder einen Stellvertreter zu bestimmen. **Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 8 Ziffer 1 dieser Satzung.**

Die Stellvertreter sind nicht berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten.

IV. Änderung des § 9 Ziffer 4 der Vereinssatzung

Bisheriger Wortlaut:

4. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- die Beschlussfassung über Projekte mit einem Finanzvolumen über 30.000,00 € bis 50.000,00 €;
- den Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind;
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- die stichprobenartige Prüfung der Kassenführung des Vorstandes jeweils Mitte Mai und November des Geschäftsjahres (Belegprüfung). Die Aufgabe kann mit Beschluss auf ein Mitglied des Verwaltungsrates übertragen werden. Über Durchführung und Ergebnis der Prüfung ist binnen zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen und vom Finanzvorstand und dem Prüfer unterzeichnet einem gewählten Revisor (§ 7 Nr. 4 der Satzung) vorzulegen.

Neuer Wortlaut:

4. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- die Beschlussfassung über Projekte mit einem Finanzvolumen über 30.000,00 € bis 50.000,00 €;
- den Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind;
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
- die stichprobenartige Prüfung der Kassenführung des Vorstandes **bis zum 30.06. im laufenden Kalenderjahr (Belegprüfung). Die Prüfung hat binnen eines Monats zu erfolgen.** Die Aufgabe kann mit Beschluss auf ein Mitglied des Verwaltungsrates übertragen werden. Über Durchführung und Ergebnis der Prüfung ist binnen zwei Wochen ein Protokoll zu fertigen und vom Finanzvorstand und dem Prüfer unterzeichnet einem gewählten Revisor (§ 7 Nr. 4 der Satzung) vorzulegen.

V. Sonstiges

Erlabrunn, 11.11.2026

Der Vorstand Verwaltung und Organisation

Thomas Schmitt